

BRS-Empfehlung 8.2

Anforderungen an Zuchtbullen für den Einsatz in der KB und für Deckbullen

Präambel

Die Anforderungen dienen der Regelung von Gewährschaften für Bullen zur Nutzung in Besamungsstationen und für den Natursprung. Für die Beurteilung der Nutzungstauglichkeit eines Bullen als Samenspende oder im natürlichen Deckakt sind bei Mängelanzeige für Käufer/innen und Verkäufer/innen die gesundheitliche und geschlechtliche Zuchttauglichkeit mittels tierärztlichen Fachgutachtens festzustellen.

I. Bestimmungen für Besamungsbullen

1. Abstammung

Der/die Verkäufer/in gewährleistet die angegebene Abstammung des Bullen. Erweist sich diese als falsch, ist der/die Käufer/in berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Erbgesundheit

Der/die Verkäufer/in haftet für das Freisein von erkennbaren Mängeln und solchen Mängeln, die zum Zeitpunkt der Übergabe mit diagnostischen Methoden, die nicht außer Verhältnis zum Wert des Bullen stehen, erfasst werden.

3. Allgemeine Gesundheit

Der/die Verkäufer/in übernimmt zum Zeitpunkt des Überganges von Risiko und Nutzen die Gewähr für das Freisein von Erkrankungen außerhalb des Geschlechtsapparates, die die Zuchtverwendung einschränken oder ausschließen.

4. Geschlechtsgesundheit

Physiologisch ausgebildete und nicht krankhaft veränderte Geschlechtsorgane sind bis zu 12 Wochen nach dem Zeitpunkt des Überganges von Risiko und Nutzen durch den/die Verkäufer/in zu gewährleisten, mindestens jedoch bis zu einem Alter von 12 Wochen nach Vollendung des ersten Lebensjahres. Eine Feststellung hat durch tierärztliche Begutachtung zu erfolgen. Werden Mängel festgestellt, trägt der/die Verkäufer/in die Kosten, andernfalls sind die anfallenden Kosten vom Käufer/der Verkäuferin zu tragen. Der/die Verkäufer/in haftet insbesondere für das Freisein von Genitalinfektionen.

5. Seuchenfreiheit

Der/die Verkäufer/in übernimmt die Gewähr für das Freisein von Erkrankungen, entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen für die Aufnahme von Bullen in zugelassene Besamungsstationen. Für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Besamungsstationen gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

6. Begattungsfähigkeit

Der/die Verkäufer/in haftet für eine ausreichende Libido mit einer Reaktionszeit bis zur Aufsprungbereitschaft von maximal 10 Minuten sowie einen physiologischen Ablauf der Paarungsreflexe und die Annahme der künstlichen Scheide mit einer Frist von 12 Wochen nach Ablauf der Quarantäne.

7. Befruchtungsfähigkeit

Für die Spermaqualität gelten Mindestanforderungen für Ejakulatsgröße, Spermienkonzentration (Dichte), Vorwärtsbeweglichkeit und morphologische Abweichungen nach Gewinnung sowie Vorwärtsbewegung nach Tiefgefrierung. Die Gewähr für einwandfreien Samen ist erfüllt, wenn die Befunde der Samenuntersuchungen zu den unten aufgeführten Samenentnahmezeiten in allen Punkten die Mindestanforderungen erfüllen. Mindestens drei Samenuntersuchungen, bei in einem Abstand von jeweils 3 bis 5 Tagengewonnenen Ejakulaten, gelten als ausreichende Beurteilungsgrundlage. Werden die Mindestanforderungen in einem oder mehreren dieser Ejakulate nicht in allen Punkten erfüllt, sind mindestens zwei weitere Ejakulate zu untersuchen, die in einem Abstand von nichtweniger als 14 Tagen und nicht mehr als 4 Wochen gewonnen werden.

Die Gewährsfrist für die Spermaqualität beträgt 12 Wochen nach Abschluss der Quarantäne.

Mindestanforderungen für die Güte des Spermas sind:

a) Unverdünntes Sperma

- Ejakulatsaussehen: Konsistenz: rahmig bis milchig, Farbe: elfenbeinfarben bis weiß oder weiß/gelblich; Freisein von Beimengungen (*Anmerkung: das Ejakulatsaussehen ist durch Konsistenz und Farbe definiert*)
- Ejakulatsvolumen: Bullen bis zu 2 Jahren: 2 ml,
- Ejakulatsvolumen bei Bullen älter als 2 Jahre: 4 ml
- Spermiedichte 600.000 je ml
- Morphologisch abweichende Spermien unter 20 %; höchstens 5 % Kopf-, 10 % Kopfkappenveränderungen
- ungestörte Massenbewegung und mindestens 70 % Vorwärtsbeweglichkeit

b) Verdünntes Sperma

- Die Vorwärtsbeweglichkeit bei von zum Einsatz bestimmten Frischsperma beträgt bei sachgerechter Lagerung bis zu 72 Stunden mindestens 50 %.

c) Tiefgefriersperma

- Zwei Drittel der gewonnenen Ejakulate zeigen nach dem Auftauen eine Vorwärtsbeweglichkeit der Spermien von mindestens 50 %.

Die Gewährfrist für die Befruchtungsfähigkeit beträgt 4 Monate ab Beginn des Ersteinsatzes oder Einsatzes in einer Herde.

II. Bestimmungen für Deckbullen

Für die Kriterien Abstammung, Erbgesundheit, allgemeine Gesundheit und Geschlechtsgesundheit gelten die Bestimmungen, die unter „Bestimmungen für Besamungsbullen“ festgelegt sind. Die Tiere erfüllen weiterhin die seuchenrechtlichen Bestimmungen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung.

Weitere Bestimmungen:

1. Begattungsfähigkeit

Der/die Verkäufer/in haftet dafür, dass der Bulle nach einer angemessenen Reaktionszeit (10 min) einwandfrei deckt. Dies ist gegeben, wenn der Bulle paarungsbereite Rinder unter üblichen äußeren Bedingungen ohne Probleme bespringt und den Nachstoß durchführt.

Ein Mangel an Geschlechtslust kann frühestens zwei Wochen nach dem Verbringen des Bullen und nach einer Deckruhe von mindestens einem Tag angezeigt werden. Er muss unter üblichen äußeren Bedingungen beobachtet worden sein. Der Bulle muss nach einer Deckruhe von einem Tag zwei Drittel der ihm vorgestellten paarungsbereiten Rinder decken.

2. Befruchtungsfähigkeit

Von sechs einmal gedeckten Rindern werden vier erfolgreich befruchtet. Werden die genannten Ergebnisse nicht erzielt, kann der/die Käufer/in eine Spermaqualitätsuntersuchung auf Kosten des Verkäufers/der Verkäuferin verlangen. Für diesen Fall kann die Gewährfrist von 4 Monaten (I Nummer 7) bis zur endgültigen Klärung verlängert werden. Auf Verlangen ist ein tierärztlicher Nachweis der Geschlechtsgesundheit der gedeckten Tiere vorzulegen.

3. Anfallende Kosten

Anfallende Kosten übernimmt der/die Verkäufer/in nur, wenn der angezeigte Mangel berechtigt ist. In unberechtigten Fällen zahlt der/die Käufer/in.

4. Anzeigepflicht

Die Bestimmungen gelten für eine Frist von 12 Wochen, nachdem der Bulle beim Käufer/der Käuferin eingestallt wurde. Mängel sind innerhalb der Frist unverzüglich anzuzeigen.

III. Inkrafttreten

Die BRS-Empfehlung tritt am 23. November 2023 in Kraft.

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des BRS reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.